

## **Werbung versus Information? Die Kontroverse um § 219a StGB**

### **Interview mit Dr. theol. Kurt W. Schmidt und Prof. Dr. jur. Bernhard Kretschmer**

Redaktion: Am 24. November 2017 hat das Amtsgericht Gießen eine Ärztin verurteilt, weil sie gegen § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) verstoßen hat. Herr Dr. Schmidt, Sie sind evangelischer Theologe (EKHN) und leiten das Zentrum für Ethik in der Medizin am Agaplesion Markus Krankenhaus in Frankfurt/M. Zudem sind Sie auch Lehrbeauftragter an der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Gießen. Herr Prof. Kretschmer ist Inhaber dieser Professur und führt dort gemeinsam mit Ihnen Seminare zur Medizinethik und zum Medizinrecht durch. Herr Prof. Kretschmer ist auch Mitglied Ihres Ethik-Komitees in Frankfurt. Könnten Sie beide für uns die aktuelle Kontroverse um dieses Urteil zusammenfassen und uns Ihre Einschätzung aus ethischer und rechtlicher Sicht geben?

Schmidt: Zuerst einmal macht es deutlich, dass die Thematik „Schwangerschaftsabbruch“ nach wie vor ein sensibler Bereich ist. Die bestehende gesetzliche Regelung ist ein Kompromiss, dem ein hartes Ringen vorausging. Mit dem Ergebnis waren und sind nicht alle zufrieden; einigen ist es zu liberal, anderen zu konservativ. Und so gibt es von verschiedenen Seiten immer wieder Anstöße, die bestehende gesetzliche Regelung zu verändern. Das kennen wir auch aus anderen Bereichen und es ist grundsätzlich ein normaler Vorgang zu überprüfen, ob eine bestehende rechtliche Regelung noch zeitgemäß ist.

Kretschmer: Schon vor der Hauptverhandlung hat das Verfahren eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit erfahren, die freilich von der Angeklagten gezielt gesucht worden ist. Mittlerweile gibt es eine Petition mit sechstelliger Unterzeichnerzahl und mehrere Gesetzesinitiativen, die auf Abschaffung der Strafnorm zielen. Hinzuweisen ist insofern auf den gemeinsamen Gesetzesantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen, den diese am 12.12.2017 in den Bundesrat eingebracht haben (BR-Drs. 761/17) sowie zuvor schon im Bundestag auf den Gesetzesentwurf der Fraktion der Linken vom 22.11.2017 (BT-Drs. 19/93). Weitere Initiativen gibt es in den Ländern.

Redaktion: Es gibt demnach in der Politik einige Aufregung und zeitnahe Aktivitäten ...

Schmidt: Was insofern bemerkenswert ist, da über viele Jahre der Eindruck entstehen konnte, Politik und Gesetzgeber wollten an die bestehende

Regelung zum Schwangerschaftsabbruch nicht ran, auf der anderen Seite gab es aber auch Gesetzesinitiativen etwa zur Frage der Spätabtreibung. Umso wichtiger ist noch einmal genau zu schauen, worum es in dem besonderen Fall vor dem Amtsgericht Gießen konkret ging.

Kretschmer: Das Amtsgericht Gießen hat hier am 24.11.2017 eine Fachärztin für Allgemeinmedizin zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie im Internet – wie es das Gesetz formuliert – ihres „Vermögensvorteils“ wegen eigene Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs angeboten hat (§ 219a StGB. Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Rechtsmittel eingelegt wurden.

Schmidt: In der öffentlichen Debatte ist gegen das Verfahren – und gegen die Amtsrichterin – vor allem eingebracht worden, dass die angeklagte Ärztin lediglich „Informationen“ für Frauen zur Verfügung gestellt habe, selbst aber keineswegs „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche betrieben hätte. Daraus ergeben sich unter anderem zwei Fragen. Erstens: verbietet § 219a „Werbung“ und zweitens: trennt das Gesetz deutlich genug zwischen Werbung und Information oder müsste der Unterschied im Gesetzestext deutlicher formuliert werden, um einen freien Informationszugang zu ermöglichen?

Kretschmer: Dafür gilt es zu sehen, dass § 219a StGB nur in der Deliktsüberschrift von „Werbung“ spricht, jedoch nicht im eigentlichen, maßgeblichen Gesetzestext. Dieser verbietet keineswegs, öffentlichkeitswirksam über Schwangerschaftsabbrüche zu informieren. Wer Google oder andere Suchdienste befragt, kann sich in vielfältiger Weise über Schwangerschaftsabbrüche informieren, ohne dass daran rechtlicher Anstoß genommen wird.

Schmidt: In der Tat erfahre ich im Internet problemlos, welche Methoden angewandt werden, wie teuer ein Eingriff ist und welche Kosten ich selbst zu tragen habe. Zudem werde ich auf die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen hingewiesen, die mich über die Praxen und Kliniken informieren, die derartige Eingriffe vornehmen. Den Beratungsstellen ist also im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung keineswegs verboten, konkrete Praxen und Kliniken zu benennen, wobei heutzutage in den Ballungszentren Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der Fristenlösung vorwiegend ambulant in Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte vorgenommen werden.

Kretschmer: Strafbar ist für sich nicht einmal, in dieser Hinsicht eigene oder fremde Dienste, Mittel, Gegenstände oder Verfahren anzubieten, anzukündigen,

anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntzumachen, mit diesen Begriffen werden im Gesetz die Tathandlungen benannt. Kriminellen Gehalt weist § 219a StGB erst zu, wenn die genannten Tathandlungen des eigenen Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise erfolgen, wobei letzteres im konkreten Fall nicht vorgeworfen wurde. Weil weithin gesichert ist, dass auch das reguläre Honorar ein „Vermögensvorteil“ ist, war das Verfahren gegen die Ärztin durchaus folgerichtig. Informieren Ärzte über bestimmte Behandlungen, die sie ersichtlich selbst vornehmen, wäre reichlich lebensfremd anzunehmen, dass es dabei nicht auch um Akquise ginge.

Schmidt: Es ist also wichtig festzuhalten, dass § 219a StGB nicht grundsätzlich verbietet, über die Möglichkeiten, Methoden und Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs zu informieren. So dürfen Beratungsstellen im Rahmen des Beratungsgesprächs jene Praxen und Kliniken nennen, in denen Abbrüche durchgeführt werden.

Kretschmer: Damit die Beratungsstellen das tun können und selbst wissen, wo Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, gilt die Strafvorschrift ausdrücklich nicht, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, wer Abbrüche vornimmt (§ 219a Abs. 2 StGB).

Redaktion: Nun stellen heutzutage Facharztpraxen und Krankenhäuser auf ihren Webseiten umfangreich dar, welche verschiedenen Leistungen sie anbieten und erläutern die Methoden. Warum gilt gleiches nicht auch für die ärztliche Leistung des Schwangerschaftsabbruchs?

Kretschmer: Der Gesetzgeber von 1981 wollte mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des Werbeverbots verhindern, dass „der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird“ (BT-Drs. 7/1981, 17). Ärzte sollen nicht aktiv an Schwangere herantreten, sondern der Kontakt soll über das Beratungsgespräch vermittelt werden. Denn unabhängig von der seit jeher umstrittenen Frage, ob und welche Rechtspositionen dem ungeborenen Leben zukommen, handelt es sich in dessen Abtötung gewiss nicht um ubiquitäres Verhalten, also ein Verhalten, das überall gültig und akzeptiert wäre.

Schmidt: Auch wenn die Themenfelder nicht direkt vergleichbar sind, gibt es aus ethischer Sicht eine ähnliche Kontroverse am Ende des Lebens und zu den Überlegungen in der „Sterbehilfe-Debatte“. Diese war unter anderem davon geprägt zu verhindern, dass „professionelle“ Sterbehelfer ihre Dienste der Suizidbeihilfe „geschäftsmäßig“ anbieten.

- Kretschmer: Es lag in der Tat nicht fern, diese Vorschrift des § 219a als „Blaupause“ heranzuziehen, als es um die Eindämmung geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe ging. In diesem Sinne war auch der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 23.3.2010 (BR-Drs. 149/10) formuliert, der seinerzeit im Bundesrat keine Mehrheit fand (Sitzung vom 12.10.2012).
- Schmidt: An das Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch haben sich die verschiedenen Einrichtungen überwiegend auch gehalten.
- Kretschmer: Rechtstatsächlich spielt die Strafbarkeit nach § 219a StGB auch fast keine Rolle, wobei die ohnehin wenigen Verfahren nur ganz ausnahmsweise vor Gericht gehen. 2016 und 2015 wurde jeweils nur eine Geldstrafe verhängt; 2013 und 2012 wurde jeweils ein Verfahren vor Gericht eingestellt; 2014 und 2011 gab es vor Gericht gar kein Verfahren. Auch im Vorfeld des jetzigen Verfahrens ist die standhaft bleibende Gießener Ärztin zunächst mehrfach ermahnt worden war, ihre Website zu ändern, bevor der Fall schließlich zu Gericht ging. Jedenfalls zeigt schon die einfache Stichwortsuche im Internet, dass Frauen ohne die Website der angeklagten Ärztin gewiss nicht von Informationen abgeschnitten sind. Spätestens im gesetzlich vorgesehenen Beratungsgespräch erfährt die Schwangere, wer Schwangerschaftsabbrüche durchführt, wenn sie das nicht sonst schon vom Hörensagen weiß. Dort kommt dann auch die angeklagte Ärztin ins Spiel, bei der diese Dienstleistung sonst weniger zu erwarten wäre, da sie keine Frauenärztin, sondern Fachärztin für Allgemeinmedizin ist.
- Redaktion: Es ist also eher verwunderlich, dass über die Frage der unzulässigen Werbung vor Gericht gestritten wird.
- Kretschmer: Die Aufregung, die der Fall verursacht hat, dürfte weniger mit der Strafbarkeit des § 219a StGB zusammenhängen, sondern mehr auf die polarisierende Frage des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt zurück zu führen sein. Das legt auch die Wahl der Verteidigerin nahe, sie ist eine in dieser Thematik sehr engagierte emeritierte Strafrechtsprofessorin aus Kiel. Die Älteren unter uns wissen noch um die intensiven Streitigkeiten vornehmlich der 1970er und 1980er Jahre. Der „Burgfriede“ der geltenden Rechtslösung ist – wie der aktuelle Fall zeigt – allemal brüchig.
- Schmidt: Die aktuelle gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs von 1995 war zudem ein Kompromiss der Deutschen Einheit, da in Ost und West unterschiedliche Regelungen galten. Mit der Gerichtsverhandlung ist das gesamte Thema Schwangerschaftsabbruch wieder aufgebrochen. Und man darf nicht vergessen, dass bei dieser Thematik tiefsitzende

Wertvorstellungen berührt werden, die vielen Menschen quer durch die Republik sehr wichtig sind, um nicht zu sagen: ihre Identität berühren. Es geht um Autonomie, Selbstbestimmung, Wert des Lebens, Menschenwürde. Diese Kontroversen, welche Werte hier Vorrang haben, sind in der Tat keineswegs beigelegt, sondern brechen immer wieder neu auf. Das Thema wird in der Öffentlichkeit und auch in den Kirchen kontrovers diskutiert. Aus ethischer Sicht sind diese Fälle zugleich Seismographen für die Wertvorstellungen der Gesellschaft.

Redaktion: Es wundert Sie also nicht, wie breit dieser Fall in den Medien aufgegriffen und diskutiert wurde...

Schmidt: Wir haben in der Medizinethik zwei große Themenkomplexe, über die wir seit langem heftig streiten und keine Einigung erzielen können: Der Umgang mit menschlichem Leben am Anfang und am Ende des Lebens; das geht von Schwangerschaftsabbruch und Embryonenschutz auf der einen Seite bis hin zum assistierten Suizid und der aktiven Sterbehilfe auf der anderen Seite. Aus ethischer Sicht stehen diese Konfliktfelder in enger Beziehung und bedingen sich teilweise gegenseitig. Wo ich den Anfang menschlichen Lebens bestimme, hat auch Auswirkungen auf das Ende. Dass darüber engagiert gestritten wird, weil hier unterschiedliche Menschenbilder und Wertvorstellungen zum Tragen kommen, ist aus ethischer Sicht nicht verwunderlich und letztlich ein gutes Zeichen.

Redaktion: Nun wurde in einigen Interviews und Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Strafnorm geändert werden müsse, da sie doch aus dem Jahre 1933 stammt.

Kretschmer: Es ist zwar richtig, dass ihr erster Vorläufer auf das Jahr 1933 zurückgeht (§ 219 StGB i.d.F. vom 26.5.1933, RGBI. I 295), doch wird dabei verkannt – zum Teil, wie mir scheint, auch bewusst irreführend –, dass es sich hierbei nicht um spezifisches NS-Recht handelt. Dieses hätte der Alliierte Kontrollrat nach dem Krieg rasch beseitigt. Vielmehr wurde das Verbot bereits in der Weimarer Republik vorbereitet und der bundesdeutsche Gesetzgeber hat sich der Strafvorschrift später mehrfach zugewendet und diese angepasst. Hält man den Tatbestand allein wegen seines ersten Gesetzgebers aus der NS-Zeit für kontaminiert, müsste man zum Beispiel die Wahrheitspflicht im Zivilprozess ebenso aufheben wie eine Vielzahl weiterer Strafvorschriften wie zum Beispiel Unterlassene Hilfeleistung, Untreue, Falschverdächtigung, Vortäuschen einer Straftat, Tierquälerei.

Schmidt: Ein weiterer Kritikpunkt war, dass der Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen straffrei bleibt und es deshalb

widersprüchlich sei, dass für eine Handlung, die selbst straffrei gestellt ist, nicht geworben werden dürfe.

Kretschmer: Es ist keineswegs wertungswidersprüchlich, wenn der Gesetzgeber eine Werbung für bestimmte Verhaltensweisen aus allgemeinen Erwägungen bei Strafe oder Buße verbietet, selbst wenn die spätere Ausführung für sich – wie etwa der Suizid – nicht strafbar ist. Zu denken ist beispielsweise an das Verbot der Tabakwerbung, wobei Verstöße bußgeldpflichtig sind. Letzteres gilt auch für bestimmte Formen belästigender Werbung (§§ 20, 7 UWG).

Redaktion: Wie lautet ihr Fazit?

Kretschmer: Es scheint wenig ratsam, das Werbeverbot angesichts der anhaltenden Kontroversen um den Schwangerschaftsabbruch gänzlich aufzuheben. Dafür besteht zudem kein tatsächliches Bedürfnis.

Schmidt: Die ersatzlose Streichung des § 219a StGB scheint mir auch aus ethischer Sicht kein Erfordernis, zumal der Gesetzgeber über die Beratungsstellen sichergestellt hat, dass die Ratsuchenden die notwendigen Informationen und Kontaktadressen erhalten können. Eine andere Frage ist, ob das Verbot der Werbung unbedingt mit einem Straftatbestand gesichert werden muss.

Kretschmer: Der Einsatz des scharfen Schwerts des Strafrechts sollte eigentlich letztes Mittel (*ultima ratio*) sein, nicht erstes, weil billiges Mittel (*prima ratio*), wengleich dies der moderne Gesetzgeber gerne vergisst. Die Frage nach dem Strafrecht ist zugleich jene, ob wir die Gießener Ärztin wirklich ins Gefängnis werfen wollen, wenn sie auf ihrer Position beharrt. Das werden wohl nur aktivistische Abtreibungsgegner bejahen wollen. Eine hinreichende Präventionswirkung lässt sich bereits – vom Berufsrecht abgesehen – durch die Bewehrung als bußgeldpflichtige Ordnungswidrigkeit herstellen. In diesem Sinne könnte eine solche Bußgeldvorschrift etwa im Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz (SchKG) verortet werden. Dass der Burgfriede des Schwangerschaftskompromisses durch eine solche Abstufung gefährdet werden könnte, liegt ziemlich fern.

Schmidt: Ich stimme damit überein. Es geht hier im konkreten Gießener Fall nicht um das gesamte Thema Schwangerschaftsabbruch, sondern darum, die Grenze zwischen Werbung und Information zu definieren, zu verstehen, was der Gesetzgeber sich dabei gedacht hat und neu zu überlegen, ob das Strafrecht das geeignete Mittel der Sanktionierung ist.